

# Finanzordnung des Württembergischen Rollsport- und Inline- Verbandes e.V.



## Vorwort

Diese Finanzordnung regelt die Finanzwirtschaft innerhalb des WRIV. Sie ist nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu führen. Der WRIV kann Mittel aus dem Landeshaushalt Baden-Württembergs erhalten, welche durch das Landeshaushaltsgesetz und ggf. weiteren Landesordnungen einer Zweckbindung unterliegen (Zweckbindung der Mittel). Ferner kann vorgeschrieben werden, dass ein nachzuweisender Eigenanteil aufzubringen ist. Der WRIV ist ein gemeinnütziger Verein (Selbstlosigkeit gem. §55 AO) und unterliegt damit dem §55 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung (Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung). Für die Bildung einer Rücklage ist grundsätzlich ein Beschluss (in der Mitgliederversammlung) zu fassen, der protokolliert sein muss. Es ist stets ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

## § 1 Haushalts- und Kassenordnung

1. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat der/die Vizepräsident/In Finanzen einen Haushaltsplan für zwei Geschäftsjahre vorzulegen. Derselbe ist vom Präsidium zu beraten und von der Mitgliederversammlung zu verabschieden (vgl. § 8 Abs. 7g der WRIV-Satzung).
2. Im Haushaltsplan werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben veranschlagt, welche voraussichtlich im WRIV und seinen Organen anfallen.

Der/die Vizepräsident/In Finanzen verwaltet die Kassengeschäfte des WRIV und seiner Organe und ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes und die richtige Verwendung der zweckgebundenen Mittel (insbes. LSV- und WLSB-Zuschüsse) verantwortlich

Er/sie erstellt nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss. Dieser ist dem Präsidium jährlich vorzulegen; beide Berichte der abgelaufenen Jahre sind der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern und zur Genehmigung vorzulegen.

Ausgaben werden durch den/die Vizepräsident/In Finanzen getätigt, sobald das zuständige Präsidiumsmitglied die sachliche Richtigkeit bestätigt hat

Der gesamte Geldverkehr des WRIV erfolgt möglichst bargeldlos über die eingerichteten Verbandskonten.

Unterschriftsberechtigt im WRIV sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/In und der/die Vizepräsident/In Finanzen.

## **§ 2 Belegführung**

Grundsätzlich erfolgt keine Buchung ohne prüffähigen und aussagekräftigen Beleg. Die Belege sind geordnet aufzubewahren und mit Buchungszeichen zu versehen. Sammelbelege sind zulässig, wenn die Einzelbelege beigefügt sind

## **§ 3 Beiträge, Abgaben und andere Gebühren**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Maßgebend sind die bis zum 31. Januar eines Geschäftsjahres abzugebenden Bestandsmeldungen der Mitgliedsvereine per 1. Januar des Jahres. Bei fehlenden Mitgliedermeldungen ist der WRIV berechtigt, die Zahlen des Vorjahres, bei begründeten Anhaltspunkten auch mit einer angemessenen, pauschalen Mitgliedersteigerung, der laufenden Beitragsrechnung zu Grunde zu legen. Der Mitgliedsverein hat die Möglichkeit, diese Schätzung noch vor der Zahlungsfälligkeit durch eigene genaue Erhebungen zu ersetzen, anderenfalls ist die auf der Schätzung basierende Beitragsrechnung zur Zahlung fällig. Siehe hierzu die Beitragsordnung
2. Die Beiträge werden von dem/der Vizepräsident/In Finanzen per Beitragsrechnung von den Mitgliedsvereinen angefordert. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Verbands- und Veranstaltungsabgaben und andere Gebühren sind entsprechend der einschlägigen Richtlinien der übergeordneten Verbände oder nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.
4. Der/die Vizepräsident/In Finanzen überwacht den rechtzeitigen und richtigen Eingang der Beiträge, Abgaben und der anderen Gebühren und veranlasst ggf. das Mahnverfahren.
5. Alle Nachteile, welche durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen und/oder der Zahlungsaufforderungen entstehen, gehen zu Lasten der Vereine (vgl. § 6, Abs. 3 der WRV WRIV-Satzung)
6. Spenden-Bescheinigungen werden nach Prüfung von dem/der Präsidenten/in, Vizepräsident/In oder Vizepräsident/In Finanzen ausgestellt.

## **§ 4 Inventar**

Der/die Vizepräsident/In Finanzen hat ein Inventarverzeichnis für den WRIV zu führen und dem Kassenbericht beizulegen.

## **§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten**

1. Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist im Einzelfall jedem Präsidiumsmitglied im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bzw. der dort der ihm/ihr zur Verfügung stehenden Mittel gestattet.
2. Außer- und überplanmäßige Mittel bedürfen bis zu einer Höhe von 500 EUR der Zustimmung des/der Präsidenten/in, darüber dem geschäftsführenden Präsidium.

## **§ 6 Richtlinien für die Organe**

1. Über die Übernahme von Startgeldern und Zuschüssen zu Wettkämpfen entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
2. Die Verwendungsnachweise für die Zuschüsse des Württembergischen Landessportbund (WLSB) und dem Landessportverband (LSV) und anderer zweckgebundenen Mittel sind von den Sportkommissionen sorgfältig, vollständig und rechtzeitig zu erstellen und dem/r Präsidenten/in, Vizepräsident/In und dem/der Vizepräsident/In Finanzen frühzeitig, terminbeachtend und 5 Tage vor Abgabetermin vorzulegen.
3. Bei allen Ausgaben ist auf sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung zu achten

## **§ 7 Erstattung von Auslagen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und auf der Grundlage von § 2 Ziff. 3 der Satzung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des WRIV werden entstehende Kosten/Auslagen nach dem vom WRIV-Präsidium festgesetzten Sätzen erstattet. Die Obergrenzen bilden die jeweils gültigen Sätze des Landesreisekostengesetzes. Sonderauslagen sind zu belegen. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung der Reise im Präsidium und mit der schriftlichen Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Sitzung oder Tagung als genehmigt.

**Vorstehende Finanzordnung wurde durch das Präsidium WRIV am 10. Dezember 2019 beschlossen und tritt am heutigen Tag in Kraft.**

Heilbronn, 10.12.2019